

SEPTEMBER 2022

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

AUFSICHTSRAT

der

DR. ING. H.C. F. PORSCHE AKTIENGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder.....	3
§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter	3
§ 4 Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden	4
§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrats	5
§ 6 Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	6
§ 7 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats	7
§ 8 Ausschüsse	8
§ 9 Vermittlungsausschuss	9
§ 10 Prüfungsausschuss	9
§ 11 Präsidium	11
§ 12 Nominierungsausschuss.....	13
§ 13 Ausschuss zum Umgang mit Geschäften mit nahestehenden Personen...	13
§ 14 Aus- und Fortbildung, Auslagenersatz und Selbstbeurteilung.....	14
§ 15 Verschwiegenheitspflicht; Interessenkonflikte.....	15
§ 16 Sonstiges.....	15

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft hat sich durch Beschluss vom 14. September 2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat erfüllt die ihm auferlegten Aufgaben nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt Mitglieder des Vorstands. Er überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in § 5 Abs. (1) der Geschäftsordnung für den Vorstand diejenigen Maßnahmen und Geschäfte festgelegt, für die der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 2
Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sollen mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Vorstand ausscheiden. Der Aufsichtsrat kann hiervon in begründeten Fällen abweichen.

§ 3
Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats in

einer Sitzung des Aufsichtsrats, die ohne gesonderte Einberufung unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, stattfindet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

- (2) Der Stellvertreter hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Das Zweitstimmrecht steht dem Stellvertreter indes in keinem Fall zu.
- (3) Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, aus seiner Mitte ein ausscheidendes Mitglied wegen seiner besonderen und langjährigen Verdienste um das Wohl der Gesellschaft und auf Grund seiner besonderen Sachkunde zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Ehrenvorsitzende kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse eingeladen werden. Auf Wunsch kann der Ehrenvorsitzende an Sitzungen teilnehmen, sofern nicht im Unternehmensinteresse liegende Gründe ausnahmsweise dagegenstehen.

§ 4

Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des

Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet den Gesamtaufwichtsrat spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung.

- (4) Erklärungen und Veröffentlichungen im Namen des Aufsichtsrats erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen und die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (5) Um dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben zu erleichtern und die Geschäfte des Aufsichtsrats zu erledigen, wird ein eigenständiges Büro des Aufsichtsratsvorsitzenden mit entsprechenden personellen Ressourcen eingerichtet.

§ 5

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt. Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats anberaumt werden.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Mit der Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Einberufung kann schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien (d.h. per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel) erfolgen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist gemäß Absatz (2) abkürzen und/ oder die Sitzung abweichend von Absatz (3) mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (5) Der Vorsitzende kann eine einberufene, aber noch nicht begonnene Sitzung aufheben oder verlegen. Er kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen um höchstens vier Wochen vertagen, wenn und sobald sich abzeichnet,

dass an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen werden, oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt; insoweit kann der Aufsichtsrat keine entgegenstehende Entscheidung treffen. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

- (6) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich oder unter Einsatz elektronischer Medien der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder per Videokonferenzgeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- (7) Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie sich angemessen auf die Beschlussfassung vorbereiten können.
- (8) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Sätzen teil, wenn nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall anderes beschließt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung hinzugezogen, nimmt der Vorstand während der Dauer der Anwesenheit des Abschlussprüfers an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 6

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in (Präsenz-)Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder einer Videokonferenz abgehalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels Videoübertragung zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder mittels Videokonferenz erfolgen. Abwesende

bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder – im Ermessen des Vorsitzenden – innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich auch mündlich, fernmündlich, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien abgeben.

- (2) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien (d.h. per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel sowie in Kombination dieser Formen) erfolgen, wenn der Vorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren innerhalb angemessener Frist widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Absatz (1) bzw. (2) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden nach Maßgabe der § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 MitbestG; die erneute Abstimmung im Sinne dieser Vorschriften kann von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt werden.

§ 7

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 6 Absatz (1)) sowie über in diesen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats

anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zu übersenden.

- (2) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 6 Absatz (2)) werden vom Vorsitzenden schriftlich in einer Niederschrift festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zugeleitet.
- (3) Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit dies rechtlich zulässig ist, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende werden in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich genannt. Jeder vom Aufsichtsrat gebildete Ausschuss wird mindestens mit einem Anteilseignervertreter der Porsche Automobil Holding SE besetzt.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Namen des Aufsichtsrats.
- (3) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Geschäftsordnung kann der Aufsichtsrat für jeden von ihm gebildeten Ausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden bestellen. Macht er von diesem Recht im Einzelfall keinen Gebrauch, wählt der jeweilige Ausschuss einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bei der Bestellung oder Wahl des Ausschussvorsitzenden sind die Regelungen dieser Geschäftsordnung zu beachten. Für die Aufgaben des Ausschussvorsitzenden gelten § 5 Absätze (1) bis (7) entsprechend.
- (4) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, beratend hinzuziehen.

- (5) Beschließende Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder und im Vermittlungsausschuss alle vier Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Einberufung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen der Ausschüsse die Regelungen der Satzung sowie die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Gesamtaufsichtsrat entsprechend.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse.

§ 9

Vermittlungsausschuss

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Den Vorsitz in dem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses steht bei Beschlussfassungen des Vermittlungsausschusses kein Zweitstimmrecht zu.
- (3) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 MitbestG Vorschläge für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Ausschuss gehören mindestens vier Mitglieder an. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Ausschuss ist paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zu besetzen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zumindest auf einem der Gebiete Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sachver-

ständig sein soll und von der Gesellschaft, dem Vorstand sowie einem etwa kontrollierenden Aktionär unabhängig sein soll. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

- (4) Dem Prüfungsausschuss werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
- a) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,
 - b) Unterbreitung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses,
 - c) Befassung mit Fragen der Compliance,
 - d) Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der zugehörigen Lageberichte sowie des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, sofern sie erstellt wurden,
 - e) Erörterung unterjähriger Finanzinformationen mit dem Vorstand,
 - f) Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag für die Gewinnverwendung nebst Beschlussempfehlung an das Aufsichtsratsplenum. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Beauftragung einer etwaigen externen inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung und der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts,
 - g) Vorbereitung eines Vorschlags für den Bericht des Aufsichtsrats nach § 171 Abs. 2 AktG,
 - h) Abgabe einer Empfehlung an das Plenum für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie gegebenenfalls des Prüfers unterjähriger Finanzberichte und Finanzinformationen (§ 115 Abs. 7 WpHG), gegebenenfalls nach Durchführung eines Auswahlverfahrens nach Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
 - i) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten des Abschlussprüfers und Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer,

- j) Zustimmung zur Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und
 - k) Überwachung der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.
- (5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 1 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Präsidium

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium. Dem Präsidium gehören sechs Mitglieder an, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende, der auch den Vorsitz im Präsidium führt. Das Präsidium ist paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zu besetzen.
- (2) Das Präsidium koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und bereitet dessen Sitzungen vor. Darüber hinaus nimmt das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals oder der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen wahr, unter Einschluss der Ermächtigung zu Änderungen an der Satzung, die nur die Fassung betreffen, in diesem Zusammenhang.
- (3) Das Präsidium bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Insbesondere werden dem Präsidium folgende Aufgaben übertragen:
- a) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats nach §§ 87, 87a AktG, insbesondere zum Vorstandsvergütungssystem und zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - c) Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- oder sonstige Vergütungsbestandteile regelnden Verträgen mit Vorstandsmitgliedern, und
 - d) Vorbereitung der Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG.

- (4) Das Präsidium beschließt ferner anstelle des Aufsichtsrats über:
- a) Abschluss, Inhalt, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands; die Beschlussfassung über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile, einschließlich Nebenleistungen und Abfindungszahlungen für eine vorzeitige Beendigung von Anstellungsverträgen, und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente obliegen jedoch dem Aufsichtsrat, dem das Präsidium entsprechende Beschlussempfehlungen unterbreitet,
 - b) sonstige Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG, sofern die Entscheidung über den Abschluss der Rechtsgeschäfte nicht nach § 107 Abs. 3 Satz 7 AktG dem Aufsichtsratsplenum vorbehalten ist,
 - c) die Erteilung der Einwilligung zu Nebentätigkeiten, einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, und zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG,
 - d) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
 - e) die Erteilung der Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG, und
 - f) die Anerkennung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Sachbezügen und sonstige Steuerthemen, solange sich diese im Rahmen der freigegebenen Sachbezugspauschalen abbilden lassen und keine Vergütungsleistungen an Vorstandsmitglieder darstellen.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben in begründeten Einzelfällen namens und auf Kosten der Gesellschaft Rechtsberater mit der Prüfung von Rechtsfragen zu beauftragen. Die Auftragserteilung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums durch den Vorsitzenden des Präsidiums.
- (6) Im Rahmen der Vorbereitung der Personalentscheidungen berücksichtigt das Präsidium, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achtet. Der Aufsichtsrat gewährleistet die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter und legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand fest.
- (7) Im Rahmen der Vorbereitung der Personalentscheidungen berücksichtigt das Präsidium ebenfalls, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine

langfristige Nachfolgeplanung sorgt. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für längstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

§ 12

Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere Anteilseignervertreter angehören. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten vorzuschlagen.
- (3) Der Nominierungsausschuss erarbeitet und überprüft regelmäßig Anforderungsprofile für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und beobachtet geeignete Persönlichkeiten. Zusammen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erarbeitet der Nominierungsausschuss insbesondere ein Anforderungsprofil für die mindestens zwei Anteilseignervertreter, die unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein sollen. Über diese Tätigkeiten berichtet er an die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
- (4) Der Nominierungsausschuss erarbeitet für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet er auf Diversität. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

§ 13

Ausschuss zum Umgang mit Geschäften mit nahestehenden Personen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss zum Umgang mit Geschäften mit nahestehenden Personen (Related-Party Ausschuss), dem drei Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmersvertreter angehören. Es ist sicherzustellen, dass der Ausschuss mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonfliktes auf Grund ihrer Beziehungen zu der Porsche Automobil Holding SE und der Volkswagen Aktiengesellschaft besteht. Der Vorsitzende des Related-Party Ausschusses wird von seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (2) Der Related-Party Ausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung der Gesellschaft zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß §§ 107 Abs. 3 Satz 4-6, 111a, 111b AktG.

§ 14

Aus- und Fortbildung, Auslagenersatz und Selbstbeurteilung

- (1) Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, sofern und soweit diese im Zusammenhang mit der Erlangung von Spezialkenntnissen für Ausschussmitgliedschaften oder Kenntnissen über neue, für die Aufsichtsratsstätigkeit relevante Entwicklungen – etwa auf dem Gebiet der Gesetzgebung oder Rechtsprechung – entstehen und pro Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 3.500,00 nicht übersteigen. Der Aufsichtsrat kann hierzu nähere Bestimmungen in einem Beschluss treffen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Anerkennung der erforderlichen Auslagen von Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere von angemessenen Aus- und Fortbildungskosten zuständig und hat dabei Absatz (1) Satz 2 und die jeweilige Beschlusslage des Aufsichtsrats sowie die geltenden Satzungsbestimmungen zu beachten. Ergibt sich aus Absatz (1) und der jeweiligen Beschlusslage des Aufsichtsrats nicht, ob Auslagen anzuerkennen sind, ist für die Anerkennung das Präsidium zuständig. Geht es um die Anerkennung der erforderlichen Auslagen des Aufsichtsratsvorsitzenden, ist statt des Aufsichtsratsvorsitzenden dessen Stellvertreter zuständig, wobei Satz 2 auch insoweit Anwendung findet.
- (3) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen („**Selbstbeurteilung**“). Gegenstand der Selbstbeurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht; Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Amts. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die eigenen und fremden Stimmabgaben, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Mitarbeiter, Hilfspersonen und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Im Rahmen der Aufsichtsratsstätigkeit erlangte Unterlagen und Dateien sind sicher zu verwahren und dürfen Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Dateien, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften sowie sonstigen (auch digitalen) Datenverkörperungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden herauszugeben oder – soweit eine Übergabe körperlich nicht möglich ist – die Informationen datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es legt Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.

§ 16

Sonstiges

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats teilen der Gesellschaft fortlaufend die von ihnen gehaltenen Mandate bei anderen Unternehmen mit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.